

TRILUX Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen Österreich

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der Firma TRILUX Leuchten GmbH, Wien (im folgenden TRILUX oder Lieferant genannt) und anderen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- 1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung in der Auftragsbestätigung durch den Käufer wirksam.

2. Angebote

- 2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich und sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen Eigentum des Lieferanten und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ohne Aufforderung sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde. Die den Angeboten beiliegenden Zeichnungen, Maßskizzen und dergleichen sind unverbindlich. Alle technischen Daten unserer Kataloge, Listen und Zeichnungen, sowie Gewichts- und Maßangaben sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten.
- 2.2. Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert angeführt.
- 2.3. Die Angaben in unseren Katalogen, Preislisten und sonstigen Verkaufsunterlagen gelten für anschlussfertig verdrahtete Leuchten, für Betriebsspannungen 230 V, 50 Hz; bei Innenleuchten für Umgebungstemperaturen von +25° C und für Außenleuchten von +15° C. Leuchten für andere Spannungen, Frequenzen, Umgebungstemperaturen bitten wir gesondert anzufragen.

3. Auftragsannahme und Umfang der Lieferungspflicht – Lieferungen

- 3.1. Für den Vertrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgeblich. Nebenabreden bzw. Zusagen von TRILUX Vertretern, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten enthalten sind, sind nicht Inhalt des Vertrages. Erfolgt Ihrerseits innerhalb von 8 Tagen keine Reaktion auf unsere Auftragsbestätigung, ist diese rechtmäßig und gilt als vollinhaltlich angenommen.
- 3.2. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Lieferbedingungen, Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Lieferanten nur soweit verbindlich, als diese von ihm in der Auftragsbestätigung schriftlich anerkannt wurden.
- 3.3. Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Liefergegenstände, gemäß dem technischen Fortschritt, bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.
- 3.4. Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Absendedatum unserer Auftragsbestätigung und setzt vollständige Klärung aller technischen Detailfragen voraus.
- 3.5. Bei Lagerware bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten.
- 3.6. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges wird der Besteller eine angemessene Nachfrist gewähren, bevor er Rechte aus dem Verzug geltend macht. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, kann der Besteller je vollendeter Woche weiteren Verzuges einen Schadenersatz in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, für die gesamte Verzugsdauer, höchstens jedoch 5% des Lieferwertes geltend machen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.7. Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt ab Werk. Sie gelten nur ungefähr.
- 3.8. Der Lieferant ist berechtigt Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 3.9. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängern sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Pandemien, Cyberangriffe sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 3.10. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so kann der Lieferant Ersatz des hieraus entstehenden

Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) verlangen. Hierfür wird eine Pauschale berechnet in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefangene Kalenderwoche beginnend mit der Liefer- bzw. Leistungsfrist bzw. mangels einer Lieferfrist mit der Mitteilung der Versand-bereitschaft der Ware, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die Pauschale ist auf weitergehende Ansprüche anzurechnen.

4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten ab Werk Arnsberg, Deutschland, ausschließlich Verpackung und Fracht. Änderungen bei Sonderaufträgen in Bezug auf Stückzahl und konstruktive Ausführung sind nach Erstellung der Fertigungsunterlagen nur gegen vollen Ersatz der durch die Änderung verursachten Kosten möglich. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder dem Lieferanten nicht zumutbare Erhöhung der Gesteuerungskosten nach sich ziehen, steht es dem Lieferanten frei, von den Lieferungen zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. Über die einvernehmlich festgelegten Änderungen erhält der Besteller ein eigenes Bestätigungsschreiben.
- 4.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Lieferant eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Lieferant berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.4. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Lieferanten als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
- 4.5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Elektro- und Elektronikaltgeräte Verordnung

Nach der EAG-Verordnung sind österreichische Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten (EEG) verpflichtet, die Finanzierung

der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) zu übernehmen, und zwar ab den Sammelstellen der Hersteller und Gemeinden. TRILUX hat sich diesbezüglich einem österreichweiten Systemanbieter angeschlossen. Dieser übernimmt alle unsere Verpflichtungen in Bezug auf Sammlung und Behandlung der EAG. Diesen Systemanbieter geben wir Ihnen gerne auf Wunsch bekannt. In unseren Ausgangsrechnungen werden für alle von der EAG-Verordnung betroffenen Leuchtmittel EAG-Gebühren in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind Fixpreise, nicht skontofähig und ausgenommen von Sonderkonditionen, Eine Anpassung der Beträge behalten wir uns vor.

6. Verpackungsverordnung

TRILUX ist unter Lizenznummer 3510 Mitglied bei der Altstoff-Recycling-Austria (ARA). Alle unsere Verpackungen sind daher mit der Inverkehrsetzung entpflichtet und wir nehmen diese Verpackungen nicht zurück.

7. Gefahrenübergang

- 7.1. Lasten, Nutzen, Gefahr und Zufall der Ware gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk Arnsberg, Deutschland auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z. B. franko, cif, u. ä.). Dem Käufer obliegt es, eine entsprechende Transportversicherung, auf eigenen Namen und eigene Rechnung abzuschließen.
- 7.2. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen. Meldefrist für Transportschäden: 3 Werkstage.

8. Zahlung

- 8.1. Sämtliche Zahlungen sind 10 Tage ohne Abzug nach Rechnungsdatum netto fällig, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Verrechnungsschecks werden stets unter üblichen Vorbehalt gutgeschrieben. Wechsel können nur über besondere Vereinbarungen zahlungshalber übernommen werden. Vereinbarungen über die Übernahme von Wechseln an Zahlung statt können nicht getroffen werden. Hierzu zählen auch Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertragspunktes abändern oder dessen Anwendung ausschließen.
- 8.2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen mit 10 % über dem jeweils gültigen

Basiszinssatz der ÖNB, sowie eine Mahngebühr von € 9,- berechnet. Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder im Falle eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumte Rabatte und Boni verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Verzugszinsberechnung erfolgt in diesem Falle von den Bruttobeträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura.

- 8.3. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind, oder sie in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Hauptforderung stehen.
- 8.4. Eine Zahlung gilt ab dem Tag als geleistet, an dem der Lieferant über sie verfügen kann.
- 8.5. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstiger Leistungen aus diesen oder anderen Geschäften in Verzug, so kann der Lieferant unbeschadet seiner Rechte die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, sämtliche noch offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen, und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen wie vorerst angeführt verrechnen, sofern der Lieferant nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Käufer die Betriebskosten der Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996 zu vergüten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Kaufvertrag im Eigentum des Lieferanten. Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Käufer verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten an diesen abzutreten, seinen Käufer davon spätestens bei Abschluss des Kaufvertrages darüber unmissverständlich in Kenntnis zu setzen und auch in seinen Handelsbüchern einen entsprechenden Buchvermerk über die erfolgte Abtretung zu setzen.
- 9.2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren, gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern und diese Verpflichtung auf seinen Vertragspartner zu überbinden.

10. Rechte des Lieferanten auf Rücktritt

Voraussetzung für die Zahlungsfrist ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferant nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, welche die Gewährleistung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung usw. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Ware verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder sofern andere Zahlungen als Barzahlung verlangt wurde, Barzahlung zu verlangen. Der Käufer wird im Falle des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder der Einbringung eines Konkursantrages umgehend den Lieferanten informieren.

11. Reklamationen und Gewährleistung

- 11.1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten [§ 377 UGB] nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Tagen erfolgt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lieferanten für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 11.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Zugesicherte Eigenschaften sind nur die, die als solche bezeichnet wurden.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Tag der Lieferung, soweit nicht zwingende Vorschriften eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen.

- 11.4. Bei begründeten Mängeln, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.5. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Ein Selbstvornahmerecht besteht ausschließlich in dringenden Fällen, z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit, wenn uns die Kosten zuvor unverzüglich mitgeteilt worden sind und wir diesen zuvor zugestimmt haben, es sei denn ein Abwarten auf die Zustimmung ist wegen Gefahr in Verzug unzumutbar.
- 11.6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Entsorgung, Aus- und Einbaukosten, Hebevorrichtungen, Gerüste), trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 11.7. Der Lieferant trägt solche zusätzlichen Kosten nicht, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Sache vom Käufer nach Lieferung an einen anderen Ort als seinen Wohn-/oder Geschäftssitz oder einen davon abweichend mit dem Lieferanten vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 11.8. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1. Der Lieferant haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und wegen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden aus

Ansprüche Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

- 12.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schaden resultierend aus der Nichteinhaltung ausgeschlossen.

13. Rücksendungen

- 13.1. Rücksendungen werden nur nach Vereinbarung mit TRILUX, das einen entsprechenden Retourwarenschein ausgibt, bearbeitet. Warenbezeichnungen sowie Angabe der Bezugsrechnung bzw. Lieferschein, müssen auf dem Retourwarenschein vermerkt sein. Die vereinbarte Retourelieferung mit TRILUX Retourlieferschein ist frachtkostenfrei an die am Retourwarenschein angegebene Adresse zu senden.
- 13.2. Für die Rücknahme der Ware berechnen wir pauschal Bearbeitungskosten in Höhe von 30 % des Warenwerts. Als Auslaufftypen gekennzeichnete Produkte, Fremdprodukte, Sonderleuchten, Leuchten mit Sonderlackierung, Leuchtmittel, unverpackte bzw. beschädigte Waren sowie Einzelteile von Verpackungseinheiten sind von einer Rücksendung und damit Gutschrift ausgeschlossen.
- 13.3. Nach Wareneingang erhalten Sie ein Prüfprotokoll, übersteigen die Instandsetzungskosten den Warenwert werden diese nach Ablauf von 8 Werktagen verschrottet, sofern nicht Ihrerseits eine andere Anweisung erfolgt. Die mit der Verschrottung verbundenen Kosten trägt der Besteller. Sie werden ihm im Prüfprotokoll mitgeteilt.

14. Musterlieferungen

Auf Wunsch können Produkte unseres Lieferprogramms als Muster 4 Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden dies muss jedoch im Vorfeld mit TRILUX abgesprochen und schriftlich freigegeben werden. Ansonsten sind Muster wie normale Bestellungen zu handhaben. Bei Auslieferung der Muster erfolgt eine Fakturierung zu den vereinbarten Standardkonditionen. Nach Retourelieferung der Ware innerhalb von 4 Wochen wird eine Gutschrift für die Rechnung erstellt. Wird das Muster behalten, gelten nach Ablauf der 4 Wochen die standardmäßig vereinbarten Zahlungskonditionen. Musterlieferungen können nur zurückgenommen werden, wenn sie der Originallieferung entsprechen und keine Spuren einer mechanischen Montage an der Leuchte aufscheinen. Die Retournierung muss im Originalkarton erfolgen.

15. Kleinmengenzuschläge

Kleinmengenzuschläge werden für alle Bestellungen, die unter einem Nettowarenwert von € 500,- (ohne MwSt) liegen, berechnet. Der Kleinmengenzuschlag beträgt pro Kleinauftrag € 35,-. Rückstandslieferungen bzw. Teilmengenlieferungen, die aus Verschulden unseres Hauses resultieren, sind von dieser Regelung ausgenommen.

16. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Als ausschließlichen Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) ist vereinbart.

17. Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

17.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist das Werk des Lieferanten in Arnsberg, Deutschland.

17.2. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, so ändert dies an der Gültigkeit des übrigen Vertrages nichts. Der Vertrag ist in diesem Punkt so abzuwickeln, wie es redliche Vertragspartner bei Kenntnis der Unwirksamkeit dieser Bestimmung vereinbart hätten.

17.3. Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine Daten für Zwecke der Buchhaltung auf elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Daten nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers an Dritte weiterzugeben.

17.4. Es ist vereinbart, dass jede Änderung oder Aufhebung des Inhaltes des Kaufvertrages, insbesondere jede Änderung des Inhaltes der diesem Geschäft zugrundeliegenden Geschäftsbedingungen schriftlich zu erfolgen hat und erst dann Rechtsgültigkeit erlangt, wenn der Lieferant diese Änderung mit Bestätigungsschreiben gegenüber dem Käufer notifiziert. Dies gilt auch für jene Änderungen, die ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot vorsehen.

18. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Montage- und Installationsarbeiten:

18.1. Voraussetzung für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung der Montage- und Installationsarbeiten ist:

a) dass alle technischen und kommerziellen Details geklärt sind;

b) dass der Besteller alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden baulichen, technischen (z. B. Lüftung RLT-Gerät und Leitungen) und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Montageleistungen geschaffen hat;

c) dass der Besteller, die Möglichkeit der Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Projektort sichergestellt hat;

d) dass, die erforderlichen Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser u. Energieversorgungsunternehmen vorliegen, hierfür ist der Besteller verantwortlich; der Lieferant ist jedoch ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Bestellers zu veranlassen;

e) eine saubere und trockene Baustelle;

f) dass die endgültigen Grundrisszeichnungen sowie die vom Lieferanten übermittelten Dokumentationen, Werkszeichnungen, Produktzeichnungen („Freigabezeichnungen“) und sonstige für den Beginn der Herstellung der Vertragsprodukte erforderlichen technischen und kommerziellen Details vom Auftraggeber bis zum vereinbarten Termin schriftlich vom Besteller freigegeben sind;

g) die im Angebot einschl. Leistungsverzeichnis aufgeführten zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind.

18.2. Der Besteller hat auf seine Kosten für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) Eine adäquate Anzahl von qualifizierten und entsprechend eingewiesenen Mitarbeitern des Bestellers;

b) Angemessene Räume für die sichere Aufbewahrung der Materialien und Equipment;

c) Alle Erd-, Bau – und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

d) Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen branchenfremden Bedarfsgegenstände und –Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung sowie medizinische Gase, Rohrleitungssystem, Baustrom in höchstens 25 m Entfernung von der Baustelle;

e) die Koordination der Montage sowie die Definition der Schnittstellen mit den Übrigen der am Projekt Beteiligten, soweit diese mit der Leistungsausführung des Lieferanten in Berührung kommen.



18.3. Sonstige Mitwirkung des Bestellers, Beistellware

a) Sofern der Besteller besondere Markierung der Verpackungseinheiten wünscht z. B. mit den Abmessungen, Empfänger der Ware etc. einschließlich weiterer Sprachen, sind die erforderlichen Markierungsetiketten von dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Besteller für die am Projektort notwendigen Nachweise und Zertifikate, Einfuhr- bzw. Exporterlaubnisse verantwortlich. Soweit die beschriebenen Dokumente von dem Lieferanten zu beschaffen sind, wird der Besteller diesen rechtzeitig darauf hinweisen.

18.4. Gefahrübergang, Abnahme

a) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Diebstahl oder andere objektiv unabwendbare vom Lieferant nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört („Gefahr des zufälligen Untergangs“), so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf die anteilige Vergütung. Für den Übergang der Transportgefahr bezüglich der Vertragsprodukte gilt die Regelung des für die Lieferung vereinbarten Incoterms bzw. Bedingung.

b) Verlangt der Lieferant nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Besteller binnen 12 Werktagen durchzuführen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigert werden. In sich abgeschlossene Teile der Leistung werden besonders abgenommen, soweit der Lieferant dies verlangt.

c) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistungen nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer I.18.4.b) abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

d) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn der Besteller oder der Endkunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat.

e) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Montageleistungen, die Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert wird oder dieser aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf diesen über.

f) Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Besteller über, soweit er sie nicht schon nach Ziffer I.18.4.a) trägt.

19. Kein Re-Export nach Russland / Weißrussland

19.1. Der Käufer darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder in Belarus, oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder re-exportieren.

19.2. Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 19.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

19.3. Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 19.1 vereiteln würden.

19.4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 19.1, 19.2 oder 19.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: a) die Kündigung dieses Vertrages; b) den Rücktritt von diesem Vertrag; und c) bei schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtwerts dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

19.5. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 19.1, 19.2 oder 19.3 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 19.1 vereiteln könnten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 19.1, 19.2 und 19.3 zur Verfügung zu stellen.

Ich habe die AGB gelesen und erkläre mich mit den Bestimmungen einverstanden:

Käufer:

Name:

Unterschrift:

Datum: